

Schweizerische Note  
Bundesratsbeschluss vom  
15. Juni 1908.

K o p i e .

vom 18. Juni 1908

at 12

Im Auftrag meiner Regierung habe ich ~~den Auftrag~~ die Ehre, auf die gefällige Note vom 5. dies, betreffend die Mehlfraage, ohne auf mehreres einzutreten, folgendes zu erwidern :

Der Schweizerische Bundesrat hat zunächst mit Bedauern konstatiert, dass die k. Regierung den schweizerischen Delegierten und den Vertretern der schweizerischen Müller<sup>er</sup> auf der Konferenz in Zürich die ausdrückliche Anerkennung des in der deutschen Einfuhrscheinordnung enthaltenen Verhältnisses von 30 kg. Mehl erster Klasse zu 48 kg. Weizen zuschreibt und daraus das Anerkenntnis herleitet, dass die deutscherseits für Mehl erster Klasse gewährte Zollentlastung nicht über die tatsächlichen Verhältnisse hinausgehe, eine Exportprämie daher nicht gewährt werde .

Eine derartige Anerkennung ist nie erfolgt. In Festhaltung der 1907 und aller seither abgegebenen Erklärungen ist lediglich gesagt worden, das Deutsche Reich möge Rendementsrelationen aufstellen wann und wie es dies für gut finde - also auch die genannte - aber unter der Voraussetzung, dass bei der auf Rückvergütung des Getreidezolles Anspruch erhebenden Ausfuhr von Mahlerzeugnissen aus Weizen diese sämtlich auf dem Fusse voller Gleichstellung unter einander behandelt werden. Bei bloss teilweiser Ausfuhr solcher Mahlerzeugnisse, gleichviel, ob dies Mehle erster Klasse oder geringere Mehle oder Kleie seien, würde sich die Zollrückvergütung einzig nach Massgabe des in Betracht kommenden Gewichts zu richten haben. Darin, dass das deutsche System bei der Rückvergütung diese Grundsätze nicht anwendet, ergab sich bis 1899 die Begünstigung der dunkleren Mehle, und ergibt sich seither die des erstklassigen Mehles .

Die Schlussfolgerung, schweizerischerseits sei die Richtigkeit des deutschen Systems anerkannt worden, lässt sich nur daraus erklären, dass die Darlegungen der schweizerischen Vertreter aus ihrem Zusammenhange losgelöst worden sind, wogegen mit Entschiedenheit Einspruch erhoben werden muss .

Der Schweizerische Bundesrat ersucht die k. Regierung davon Akt nehmen zu wollen, dass er auf seiner Auffassung beharrt, es liege im deutschen System eine Prämie, die die Wirkung des von Deutschland durch Bindung im Handelsvertrag anerkannten Mehlzolles von Fr. 2.50 aufhebt und folglich im Widerspruch mit dem Vertrage steht .





Der Bundesrat hält daher auch an der Ansicht fest, dass die Berechtigung der Schweiz zur Erhebung einer Ausgleichsgebühr auf deutschem Mehl erster Klasse der Einfuhrscheinordnung vom 27. Februar 1906 bei der gegenwärtigen Sachlage nicht bestritten werden kann .

Wenn der Bundesrat dennoch dem Vorschlage der k. Regierung näher treten soll, die Anwendung einer Ausgleichsgebühr auf solchem deutschen Mehl nicht ohne vorgängige schiedsgerichtliche Feststellung zu verfügen, so müsste er verlangen, dass der hiefür zu vereinbarende Schiedsvertrag die nötigen Garantien für eine sachgemässe und beschleunigte Lösung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu bieten vermöchte . Eine solche Garantie erblickt der Bundesrat unter anderem insbesondere in folgenden Bedingungen :

Das zu bildende Schiedsgericht hätte sich darauf zu beschränken, ohne neuen Schriftenwechsel, gestützt auf das vorhandene Aktenmaterial binnen einer kurz zu bemessenden Frist mit motiviertem Urteil die Frage zu entscheiden, ob das von Deutschland zur Anwendung gebrachte Zollrückvergütungssystem die Wirkung einer Exportprämie für das von Deutschland in die Schweiz importierte Mehl habe. Wird diese Frage bejaht, so anerkennt Deutschland das Recht, der Schweiz, die im Art. 4 ihres Zolllarifgesetzes vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, insbesondere eine entsprechende Ausgleichsgebühr für das begünstigte deutsche Mehl zu erheben. Andernfalls hätte die Schweiz hievon Umgang zu nehmen .

Der Obmann des zu bildenden Schiedsgerichtes wäre durch die Regierung eines dritten, im Einverständnis der beiden Parteien zu bezeichnenden Staates zu ernennen. Im übrigen hätte jeder der beiden Staaten einen Schiedsrichter zu bezeichnen .

Wird der für den Entscheid des Schiedsgerichtes festzusetzende Termin aus irgend welchen Gründen nicht eingehalten, so soll die Schweiz berechtigt sein, von diesem Termin an bis zur Zustellung des Schiedsspruches an die Parteien eine Ausgleichsgebühr in der Höhe der nach ihrer Auffassung bestehenden Prämie auf deutschem Mehl erster Klasse zu erheben .

Indem der Bundesrat in diesem Sinne auf den Vorschlag der k. Regierung eingeht, ersucht er im Hinblick darauf, dass die Unterhandlungen zum grössten Schaden der schweizerischen Müllerei schon so lange gedauert haben, um eine dringliche Behandlung der Angelegenheit .

Indem ich einer baldigen geneigten Antwort entgegensehen darf, benutze ich etc. *van Auloff, etc.*

*Der Schweizerische Gesandte:*  
(903.) A. von (sig.) Claparède .